

**Betreff:** Stellungnahme zu Gesetzentwurf der Landesregierung DS 15/3649

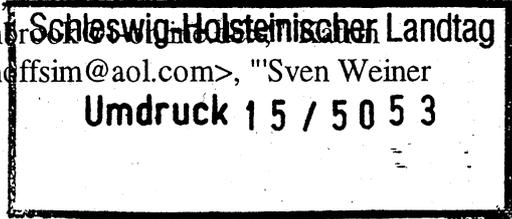
**Von:** "Sven Weiner" <svен@weiners.de>

**Datum:** Thu, 14 Oct 2004 18:01:34 +0200

**An:** <sozialausschuss@landtag.ltsh.de>

**CC:** "Britta Haase (Schleswig-Flensburg)" <arne.haase@freenet.de>, "Eckhard Griehl" <egriehl@aol.com>, "Gerlinde Bendix" <stefan-bendix@foni.net>, "Hans-Peter Thomsen

(Ostholstein)" <hpthomsen@tiscali.de>, Jürgen Kulp <kulp.neuendorf@schleswig-holsteinischer-landtag.de>, "Hueser (Kiel)" <hueser@ifkif.de>, "Simone Hoffmann (Kiel)" <heffsim@aol.com>, "Sven Weiner (Flensburg)" <svен@weiners.de>



Sehr geehrte Frau Tschanter,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 29.09.2004 möchten wir hiermit untenstehende Stellungnahme zu diesem Antrag abgeben.

Wir möchten zur DS 15/3649 ausschließlich hinsichtlich des Artikels 5 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes – sowie des korrespondierenden Begründungstextes Stellung nehmen.

Die Änderungen unter 1. sind nach unserem Dafürhalten rechtlich notwendig und von daher auch nicht zu kommentieren.

Die Änderungen unter 2. („Hierbei sind abweichend von §28 SGB XII 85% der Regelsätze zu berücksichtigen.“) erscheinen uns aus folgender Überlegung heraus rechtlich höchst bedenklich und in der Wirkung nicht gänzlich untersucht zu sein.

Nach unseren Erkenntnissen werden durch den Übergang des BSHG in das SGB XII die Regelsätze tatsächlich angehoben. Die Regelsätze sind dabei aber auch angehoben worden, weil es eine Hilfe zum Lebensunterhalt als individuell zu beantragende Einzelhilfe für definierte Leistungssituationen (ehemals BSHG §21, Abs 1a „Einmalige Leistungen“) im SGB XII kaum noch geben wird. Somit ist ein Leistungsempfänger gezwungen, aus der zur Verfügung stehenden Leistung wesentlich mehr Ausgaben zu bestreiten.

Sollte das KiTaG in der vorliegenden Form verabschiedet werden, besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass weit weniger echte Leistungsempfänger als bislang in den Genuss der Sozialstaffelregelungen gelangen, so dass Leistungsempfänger aus Ihrer Leistung neben dem mehr an Ausgaben durch die Pauschalierung (aus Übergang BSHG in SGB XII) auch noch Elternbeiträge leisten müssen, die für die Leistungsempfänger bislang nicht angefallen waren. Dies würde dem Gedanken der Besitzstandswahrung zuwider laufen.

Es erscheint das in der Begründung skizzierte Szenario schlüssig, dass ohne die Änderung unter 2. die Einnahmeausfälle durch die Sozialstaffelregelungen ansteigen könnten.

Nach unserem Dafürhalten müsste unter der Annahme, es würde im KiTaG nur die unter 1. genannte Änderung durchgeführt, der Anstieg der Einnahmeausfälle durch Sozialstaffelregelungen in den Kreisen und kreisfreien Städten durch die geringeren Ausgaben für Individualhilfen zum Lebensunterhalt kompensiert werden.

Die in der Begründung genannte Kostensteigerung eines Landkreises scheint uns daher nur die „halbe“ Wahrheit zu sein.

Aus unserer Sicht ist weder hinreichend gesichert, wie hoch die Kostensteigerungen tatsächlich ausfallen werden noch sind die zu erwartenden Ausgabenrückgänge ansatzweise dagegen gehalten worden.

Hier erscheint uns erheblicher Untersuchungsbedarf gegeben, da sowohl Ausgabensteigerungen sowie Ausgabenrückgänge genauer analysiert werden müssen. Solange dies nicht detailliert geschehen ist, darf eine so weit reichende Ergänzung des KiTaG nicht erfolgen. Es wird allerdings die Aufgabe des Gesetzgebers sein müssen, eine Rechts- und Finanzsicherheit für die Kreise und kreisfreien Städte zu schaffen, die tatsächlich durch die höheren Regelsätze schlechter gestellt würden. Hier sehen wir aber als Auslöser auch den Gesetzgeber auf Bundesebene in der Pflicht.

Aus diesem Grunde fordern wir den Sozialausschuss dazu auf, sich für eine Streichung von Artikel 5, Satz 2. einzusetzen und eine genauere Analyse der durch die Aufhebung des BSHG entstehenden Kostensituationen in Auftrag zu geben.

Wir danken für die Möglichkeit, in dieser Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns mitteilen könnten, in welcher Sitzung dieser Gesetzentwurf erneut auf der Tagesordnung steht, um ggf. als Besucher an der entsprechenden Sozialausschusssitzung teilnehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Weiner  
Vorsitzender der Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein  
Kauslundlücke 4  
24943 Flensburg  
Tel: 0461 / 1602280 (abends)  
Fax: 0461 / 1602282  
Mob: 0173 / 9040500  
Mail: [sven@weiners.de](mailto:sven@weiners.de)  
Web: [www.kita-eltern-sh.de](http://www.kita-eltern-sh.de)

---

Outgoing mail is certified Virus Free.

Checked by AVG anti-virus system (<http://www.grisoft.com>).

Version: 6.0.771 / Virus Database: 518 - Release Date: 28.09.2004